



Ausschank von Alkohol in der Offenen Jugendarbeit

1 Haltung und Position der OJA

Alkohol gehört als fester Bestandteil unserer Kultur auch für Jugendliche und junge Erwachsene¹ zum Alltag, unabhängig davon, ob sie selbst Alkohol konsumieren oder nicht. Deshalb ist es für die Offene Jugendarbeit wichtig, die Thematik aktiv zu bearbeiten.

Grundsätzlich soll die Offene Jugendarbeit der OJA auf den Ausschank von Alkohol verzichten und alkoholfreie Aktivitäten betreiben. Die OJA befürwortet jedoch den Verkauf und den Ausschank von Alkohol an bestimmten Anlässen und unter eingeschränkten Voraussetzungen. Die Gründe dafür sind:

- Die OJA bietet Jugendlichen Lernfelder auf dem Weg zur Selbständigkeit und zum Erwachsenwerden. Ein vernünftiger Umgang mit Alkohol ist ein wichtiges Lernfeld für Jugendliche, bei dem ihre gesunde Entwicklung im Vordergrund stehen muss.
- Jugendliche konsumieren Alkohol, unabhängig davon, ob dieser an Veranstaltungen der OJA ausgeschenkt wird. Wenn der Alkoholausschank Teil einer Veranstaltung ist, können Mitarbeitende der OJA und mitwirkende Jugendliche den Umgang mit Alkohol aktiver beeinflussen.
- Die OJA nimmt die Bedürfnisse und Vorstellungen der Jugendlichen ernst. Die Auseinandersetzung mit den Vorgaben der OJA ermöglicht den Jugendlichen, sich konstruktiv mit Werten, Normen und Haltungen auseinanderzusetzen.
- Wenn an von Jugendlichen organisierten Veranstaltungen ein absolutes Verkaufsverbot für alkoholische Getränke gilt, kann dies dazu führen, dass sie sich nicht an der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen beteiligen. Dadurch wird ihnen ein wichtiges Lernfeld verwehrt.
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an OJA-Anlässen bietet Mitarbeitenden der OJA die Möglichkeit, Jugendliche mit dem Thema zu konfrontieren. Dies gilt sowohl für die mitorganisierenden Jugendlichen als auch für die an der Veranstaltung teilnehmenden Jugendlichen. Dadurch können Mitarbeitende der OJA positiven Einfluss auf Mitglieder von Peer-Groups nehmen, was sich positiv auf das Verhalten aller Mitglieder einer Peer-Group auswirken kann.

An folgenden Aktivitäten wird nie Alkohol ausgeschenkt

- Jugendtreff oder Jugendladen sowie alle weiteren Angebote mit niederschwelligem Begegnungscharakter, wie beispielsweise Mädchen- oder Bubentreff.
- Midnight-Sports oder Sportveranstaltungen jeglicher Art, inklusive Besuche von Fussballspielen.
- Veranstaltungen, an denen mehr als 30% der Teilnehmenden unter 16 Jahren erwartet werden.
- Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 30% der Teilnehmenden unter 18 Jahren erwartet werden, wird kein hochprozentiger Alkohol ausgeschenkt.

Die Zielsetzungen welche die OJA mit dem Ausschank von Alkohol verfolgt

- Jugendliche lernen einen vernünftigen und nicht gesundheitsschädigenden Umgang mit Alkohol.
- Jugendliche konsumieren Alkohol in einem teilkontrollierten und dadurch teilgeschützten Rahmen.
- Jugendliche lernen den Umgang mit Problemen, die mit dem Alkoholkonsum verbunden sein können.
- Jugendliche lernen, wie Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken sinnvoll und präventionsfördernd organisiert und praktiziert werden können.

¹ In der Folge wird nur noch von Jugendlichen gesprochen, es sind aber immer beide Zielgruppen gemeint.

2 Rahmenbedingungen für den Ausschank von alkoholischen Getränken

- Der Wunsch nach Ausschank von Alkohol an einer Veranstaltung muss von den Jugendlichen selbst kommen und die Jugendlichen müssen bereit sein, bei der Umsetzung Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen. Alkoholische Getränke werden nur angeboten, wenn sich Jugendliche selbst in hohem Mass partizipativ an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligen.
- Wenn Jugendliche den Wunsch äussern, hochprozentigen Alkohol anzubieten, müssen sie dies bei der Geschäftsführung beantragen. Diese hat den Antrag zu beurteilen und über die Genehmigung zu entscheiden.
- Die OJA hält die gesetzlichen Vorgaben ein. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Jugendschutzgesetz, Gastwirtschaftspatent (oder Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Gastwirtschaftsbetriebes) und Hygienevorschriften.
- Verantwortliche Mitarbeitende der OJA, welche Veranstaltungen mit Alkoholausschank begleiten, haben einen internen Einführungskurs, eine Schulung von Gastrosuisse oder eine vergleichbare Schulung besucht.
- Die OJA betreibt eine Preispolitik mit klaren Grundsätzen:
 - Die Bar muss kostendeckend betrieben werden. D.h., mit den Einnahmen müssen mindestens die Ausgaben der Bar gedeckt werden.
 - Alkohol wird nie verkauft mit dem Ziel, Veranstaltungen zu finanzieren.
 - Die Preise für alkoholische Getränke dürfen nicht zu hohem Konsum anregen, dürfen aber gleichzeitig nicht zu hoch sein (jugendgerechte Preise). Richtwerte sind 70-80% der marktüblichen Preise von normalen Restaurationsbetrieben (nicht Clubs).
 - An Veranstaltungen mit Alkoholausschank werden immer mindestens zwei günstigere, alkoholfreie Getränke angeboten. Beim Verkauf bzw. der Abgabe eines hochprozentigen alkoholischen Getränks wird immer ein Glas Hahnenwasser gratis abgegeben.
- Mindestens 70% der erwarteten Teilnehmenden einer Veranstaltung müssen über 16 Jahre sein, damit Bier und Wein, bzw. über 18 Jahre, damit hochprozentiger Alkohol verkauft bzw. abgegeben werden kann. Bei der Planung einer Veranstaltung ist zu prüfen, ob eine Altersgrenze ab 16 Jahren, bzw. ab 18 Jahren, sinnvoll ist.
- Grundsätzlich dürfen bei Anlässen der OJA Jugendliche unter 18 Jahre keinen Alkohol ausschenken. Diese Regelung gilt, obwohl das Gesetz diese Einschränkungen nicht vorsieht.² In Ausnahmefällen, wenn es für das Lernfeld von Jugendlichen angebracht ist und die Voraussetzungen gegeben sind, dürfen Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahre Bier und Wein, jedoch keinen hochprozentigen Alkohol ausschenken.
- Für Jugendliche, welche an einer Veranstaltung Bier und Wein ausschenken, ist ein Einführungskurs der Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich empfohlen. Für Jugendliche, welche hochprozentige alkoholische Getränke ausschenken, ist der Einführungskurs Pflicht.
- Jugendliche werden in der Planungsphase und unmittelbar vor der Veranstaltung von den Mitarbeitenden der OJA in die Grundsätze und im Umgang mit dem Alkoholausschank eingeführt.
- Die Veranstaltung und insbesondere der Verkaufsbetrieb von Alkohol werden mit den Jugendlichen ausgewertet und Erfahrungen werden in die Planung zukünftiger Veranstaltungen einbezogen.
- Der Umgang der OJA mit dem Alkoholausschank ist mit der Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich besprochen und wird gemeinsam ausgewertet. Mit der Suchtpräventionsstelle wird regelmässig zusammengearbeitet.
- Veranstaltungen mit Ausschank von Alkohol können ein erhöhtes Risiko mit sich bringen. Die verantwortlichen Mitarbeitenden müssen abschätzen, inwiefern und in welchem Rahmen SIP, Jugenddienst, Kreiswache usw. im Voraus einbezogen werden sollen.
- Die OJA hat ein Arbeitspapier, welches den Umgang mit alkoholisierten Jugendlichen beschreibt³.
- Jugendliche, welche Veranstaltungen durchführen und damit Verantwortung tragen, dürfen an den Veranstaltungen (inkl. Aufbau und Aufräumen) Alkohol nur soweit konsumieren, dass sie jederzeit in

² Der Alkoholausschank durch Minderjährige im Rahmen einer bezahlten Beschäftigung ist in der Schweiz verboten, es sei denn im Rahmen einer Berufsausbildung im Gastgewerbe. Kein Schweizer Gesetz verbietet es Jugendlichen und Kindern, in ihrer Freizeit ohne Entlohnung Alkohol auszuschänken.

³ Das Papier ist in Erarbeitung und wird im März 2014 vorliegen.

der Lage sind, ihre Funktion wahrzunehmen, ihre Aufgaben zu erfüllen und ihrer Vorbildrolle gerecht zu werden. Max. dürfen zwei Standarddrinks⁴ pro sechs Stunden konsumiert werden.

- Mitarbeitende der OJA konsumieren vor und während der Arbeitszeit keinen Alkohol.

Genehmigungsverfahren

Veranstaltungen, an denen Bier und Wein angeboten werden soll:

- Jugendliche müssen den Ausschank von Bier und Wein bei der Stellenleitung beantragen.
- Die Stellenleitung muss mit den Jugendlichen die Rahmenbedingungen aushandeln und den Ausschank von Bier und Wein mittels eines Konzeptes bei der Geschäftsführung beantragen.
- Die Geschäftsführung entscheidet in Absprache mit der Stellenleitung über den Antrag.
- Ist eine Stellenleitung mit einem negativen Entscheid nicht einverstanden, kann sie sich an den Vorstand wenden. So lange der Vorstand nicht anders entscheidet, gilt die Entscheidung der Geschäftsführung.
- Die Vorgaben der Checkliste „Ausschank von Alkohol an Veranstaltungen der OJA“ müssen eingehalten werden.

Veranstaltungen, an denen Getränke mit hochprozentigem Alkohol angeboten werden soll:

- Jugendliche müssen den Ausschank von hochprozentigen alkoholischen Getränken bei der Stellenleitung beantragen.
- Die Stellenleitung muss entscheiden, ob sie das Vorhaben der Jugendlichen unterstützt. Falls ja, muss die Stellenleitung die Jugendlichen über die Rahmenbedingungen informieren und die Jugendlichen an die Geschäftsführung verweisen.
- Die Jugendlichen müssen ihr Vorhaben mittels eines Konzeptes bei der Geschäftsführung beantragen. Die Stellenleitung bzw. die Mitarbeitenden können und sollen die Jugendlichen bei der Ausarbeitung des Konzeptes unterstützen.
- Die Geschäftsführung bespricht den Antrag mit den Jugendlichen und entscheidet in Absprache mit der Stellenleitung über den Antrag.
- Sind die Jugendlichen mit einem negativen Entscheid nicht einverstanden, können sie sich an den Vorstand wenden. So lange der Vorstand nicht anders entscheidet, gilt die Entscheidung der Geschäftsführung.
- Die Vorgaben der Checkliste „Ausschank von Alkohol an Veranstaltungen der OJA“ müssen eingehalten werden.

Der Planet5 arbeitet mit einem eigenen Alkoholkonzept und muss Veranstaltungen mit Wein und Bier deshalb nicht bei der Geschäftsführung beantragen. Bei Veranstaltungen mit hochprozentigem Alkohol gilt für das Planet5 das gleiche Vorgehen, wie bei den anderen Einrichtungen.

⁴ Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich definiert einen Standarddrink folgendermassen: 3dl Bier (5%), 0.8dl (20%), 1dl Wein (13%), 0.4cl Schnaps pur (40%). Ein Standarddrink enthält ca. 12 Gramm Alkohol.